

Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wengi vom 15. November 2021

1. Grundsatz

Für Gemeindeversammlungen mit bis zu 1000 Personen, muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage Art. 4 erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Ist es nicht möglich, die Abstände zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, einzuhalten, sind gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 5 derselben Verordnung die Kontaktdaten zu erheben.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für die Gemeindeversammlung vom 15. November 2021. Für die Umsetzung und die Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig, als verantwortliche Person wird die Gemeindeverwalterin bezeichnet

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt. Die Türen sind ab 19.00 Uhr geöffnet.
- Im Kanton Bern gilt eine Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Alle Teilnehmer*innen sind deshalb verpflichtet, eine Maske zu tragen. Die Gemeinde stellt hierfür kostenlos Masken zur Verfügung. Personen, die an der Gemeindeversammlung sprechen, dürfen für die Dauer ihres Vortrages resp. ihrer Fragestellung die Maske runternehmen.
- Nach dem Betreten der Turnhalle wird darum gebeten, sich rasch einen Sitzplatz zu suchen und auf Unterhaltungen im Stehen zu verzichten.
- Beim Eintreten ins Versammlungslokal und beim Verlassen desjenigen muss ein Abstand von 1.5 Meter zur nächsten Person eingehalten werden.
- Beim Eingang steht Desinfektionsmittel zur Verfügung. Teilnehmende werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate) angebracht. Das Schutzkonzept wird vor der Versammlung auf der Website der Gemeinde publiziert.

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von anderthalb Metern ist wenn immer möglich – trotz Maskentragpflicht - einzuhalten. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

7. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Anlässlich der Gemeindeversammlung sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erfassen. Auf den Sitzplätzen sind nummerierte Registraturzettel aufgelegt. Die Teilnehmenden sind gebeten die Registraturzettel mit ihren Personalien, Telefon und E-Mailadresse auszufüllen. Die Registraturzettel sind beim Verlassen des Versammlungslokals in die dafür vorgesehene Urne einzuwerfen. Die Gemeindeverwaltung stellt ein sicheres Aufbewahren der Registraturzettel für eine Dauer von 14 Tage sicher, danach werden die Unterlagen vernichtet.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit das Kantonsarztamt über allfällige Quarantänemassnahmen entscheiden kann.

8. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Wird das Tragen der Maske trotz generell geltender Maskenpflicht verweigert, müssen sie den Versammlungsraum trotzdem verlassen. Eine Maske tragen heisst nicht nur, sich selber zu schützen. Es bedeutet viel mehr, auch zum Schutz der anderen Versammlungsteilnehmenden beizutragen. Der Schutz der übrigen Teilnehmenden geht dem Recht auf Ausübung der politischen Rechte vor. Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem nachweisbaren Dispens aus gesundheitlichen Gründen.

Wengi, 12. November 2021

GEMEINDERAT WENGI

Der Präsident:

Peter Hänni

Die Gemeindeverwalterin:

Maja Bächler